



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 09.12.2025

Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Fälle von Abrechnungsbetrug wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren durch die Kassenärztliche Vereinigung angezeigt? | 3 |
| 1.2 | Wie hoch ist die Gesamtschadenssumme durch Abrechnungsbetrug im bayerischen Gesundheitswesen seit 2020? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Ärzte befinden sich aktuell wegen Abrechnungsbetrugs in Bayern in Ermittlungs- oder Strafverfahren? | 3 |
| 2.2 | In welchem Umfang werden Abrechnungen von Poolärzten und Bereitschaftsdiensten durch die KVB regelmäßig überprüft? | 4 |
| 3.1 | Welche technischen Systeme zur Plausibilitätsprüfung von Abrechnungen sind derzeit im Einsatz? | 4 |
| 3.2 | Plant die Staatsregierung, diese Systeme mit KI-gestützten Verfahren zu erweitern? | 4 |
| 4.1 | Wie ist die Zusammenarbeit zwischen KVB, Krankenkassen und der Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen organisiert? | 4 |
| 4.2 | Gibt es feste Meldewege oder standardisierte Verfahren, wenn Auffälligkeiten bei Abrechnungen festgestellt werden? | 4 |
| 5.1 | Wie viele Ermittlungsverfahren hat die Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) seit ihrer Einrichtung im Bereich Gesundheitswesen geführt? | 5 |
| 5.2 | Welche Auswirkungen haben solche Betrugsfälle auf die Versorgungssicherheit der Patienten? | 5 |
| 6.1 | Wie wird sichergestellt, dass Patienten nicht durch falsche Abrechnungen belastet werden? | 5 |
| 6.2 | Gibt es Mechanismen, um Patienten über Missbrauchsfälle zu informieren? | 6 |

7.1	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Prävention von Abrechnungsbetrug zu verbessern?	6
7.2	Wird über eine gesetzliche Pflicht zur regelmäßigen externen Prüfung von Abrechnungen nachgedacht?	6
8.	Welche Schritte werden unternommen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die ärztliche Versorgung nach solchen Fällen wiederherzustellen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 19.01.2026

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Fragen 1.1, 1.2, 2.2, 3.1, 4.1, 4.2, 6.1 und 8.1 wurde auf eine Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und die damit übersandten Daten zurückgegriffen.

1.1 Wie viele Fälle von Abrechnungsbetrug wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren durch die Kassenärztliche Vereinigung angezeigt?

Im Zeitraum von 2020–2023 erfolgten durch die KVB 74 Unterrichtungen an die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg.

Für den Zeitraum 2024–2025 gab es bis Stichtag 12.12.2025 56 Unterrichtungen an die ZKG. Insgesamt gab es für den Zeitraum von 2020–2025 damit 130 Unterrichtungen wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs an die ZKG.

1.2 Wie hoch ist die Gesamtschadenssumme durch Abrechnungsbetrug im bayerischen Gesundheitswesen seit 2020?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor. Auch eine Beantwortung durch die KVB ist nicht möglich, da zu unterscheiden ist zwischen der Schadenssumme aus einer Betrugsstraftat, die die ZKG nachzuweisen hat, und dem sog. sozialrechtlichen Schaden, den die KVB ermittelt und zurückfordert. Dieser ist in der Regel höher als der strafrechtliche Schaden, da hierbei auch Leistungen zurückgefordert werden, die z. B. formal falsch, aber nicht in einer strafbaren Art abgerechnet wurden.

2.1 Wie viele Ärzte befinden sich aktuell wegen Abrechnungsbetrugs in Bayern in Ermittlungs- oder Strafverfahren?

Seit ihrer Errichtung am 15.09.2020 hat die ZKG – unter Einbeziehung der von den ehemaligen Schwerpunktstaatsanwaltschaften München I, Nürnberg-Fürth und Hof übernommenen Verfahren – insgesamt 1484 Ermittlungsverfahren gegen identifizierte Personen geführt. Davon richteten sich 458 Verfahren zumindest auch gegen einen Arzt oder eine Ärztin. Von diesen 458 Verfahren hat die ZKG in insgesamt 50 Verfahren Anklage erhoben oder einen Strafbefehl beim zuständigen Gericht beantragt. Bei der ZKG sind noch 83 Ermittlungsverfahren mit Beteiligung von Ärztinnen oder Ärzten anhängig (alle Zahlen Stand 30.09.2025).

Die Anzahl der in diesen Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligten Ärztinnen und Ärzte wird statistisch nicht erfasst. Zur Feststellung der Anzahl müssten daher sämtliche 458 Verfahrensakte händisch ausgewertet werden. Dies ist auch mit Blick auf die für die Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich.

2.2 In welchem Umfang werden Abrechnungen von Poolärzten und Bereitschaftsdiensten durch die KVB regelmäßig überprüft?

Die KVB führt ihre gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen gem. § 106d Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) auch bei Poolärzten und Bereitschaftsdiensten durch. Darüber hinaus führt die KVB bei Auffälligkeiten weitere Prüfungen durch.

3.1 Welche technischen Systeme zur Plausibilitätsprüfung von Abrechnungen sind derzeit im Einsatz?

Die KVB ermittelt automatisiert alle Mitglieder, die die Auffälligkeitsgrenzen gem. §§ 8, 10 und 11 der Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gem. § 106d Abs. 6 SGB V (Abrechnungsprüfungs-Richtlinien) überschreiten.

3.2 Plant die Staatsregierung, diese Systeme mit KI-gestützten Verfahren zu erweitern?

Die Staatsregierung ist an den Abrechnungsprüfungen nicht beteiligt. Des Weiteren erfolgt die Abrechnungsprüfung im Wesentlichen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Vereinbarungen der Selbstverwaltungsträger.

4.1 Wie ist die Zusammenarbeit zwischen KVB, Krankenkassen und der Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen organisiert?

4.2 Gibt es feste Meldewege oder standardisierte Verfahren, wenn Auffälligkeiten bei Abrechnungen festgestellt werden?

Frage 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Um eine konsequente und effektive Strafverfolgung sicherzustellen, arbeitet die ZKG im Rahmen ihrer Zuständigkeit eng mit der KVB und den Krankenkassen zusammen.

Die Zusammenarbeit richtet sich verfahrensbezogen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften. Die Prüfung von Sachverhalten und Erstattung von Strafanzeigen erfolgt im Regelfall durch die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen der KVB gemäß § 81a Abs. 1, Abs. 4 SGB V und der Krankenkassen gemäß § 197a Abs. 1, Abs. 4 SGB V. Bei diesen sog. Fehlverhaltensstellen handelt es sich um organisatorische Einheiten, die Fällen und Sachverhalten nachgehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KVB und der Krankenkassen hindeuten. Ergibt die Prüfung, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte, unterrichten die Fehlverhaltensstellen unverzüglich die Staatsanwaltschaft.

Auf Grundlage der Strafanzeige der Fehlverhaltensstelle prüft die ZKG sodann, ob gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Soweit es für diese Prüfungen oder für die weiteren Ermittlungen notwendig ist, holt die ZKG ergänzende Informationen bei der Fehlverhaltensstelle ein und fordert ggf. weitere Unterlagen an.

Der KVB und den Krankenkassen steht unter den Voraussetzungen des § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 StPO ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu. Die Akteneinsicht kann der Prüfung dienen, ob und in welchem Umfang gegen den beschuldigten Arzt oder die beschuldigte Ärztin aufgrund fehlerhafter Abrechnung Regressansprüche bestehen. Beabsichtigt die ZKG, ein Ermittlungsverfahren gegen einen Arzt oder eine Ärztin einzustellen, hört sie nach Nr. 90 Abs. 1 Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) die KVB oder die betroffene Krankenkasse an.

Auch außerhalb von konkreten Ermittlungsverfahren besteht zwischen der ZKG und den Fehlverhaltensstellen der KVB und der Krankenkassen ein enger und regelmäßiger Austausch sowohl auf Leitungs- als auch auf Arbeitsebene. Beispielsweise war die ZKG mit mehreren Referenten bei der Veranstaltung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung „Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen: Erfahrungsaustausch gem. § 197a Abs. 3 SGB V“ am 20.11.2025 in Berlin vertreten.

Zudem finden lt. KVB mindestens einmal jährlich Besprechungen der Fehlverhaltensstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung statt.

Zwischen den Fehlverhaltensstellen der Krankenkassen und ihren Verbänden und der KVB finden überdies vierteljährlich Informationsaustausche statt.

Über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den vorgenannten Institutionen hinaus finden mind. einmal jährlich Treffen statt, an denen neben den Vertretern der Fehlverhaltensstellen der KVB, der Krankenkassen und ihrer Verbände auch Vertreter der berufsständischen Kammern, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB), der ZKG und der Kriminalpolizei teilnehmen.

5.1 Wie viele Ermittlungsverfahren hat die Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) seit ihrer Einrichtung im Bereich Gesundheitswesen geführt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

5.2 Welche Auswirkungen haben solche Betrugsfälle auf die Versorgungssicherheit der Patienten?

Eine Auswirkung auf die Versorgungssicherheit ist aus Sicht der KVB in der Regel nicht festzustellen, da bei Abrechnungsbetrug oftmals Leistungen abgerechnet werden, die nicht erbracht wurden bzw. Abrechnungsvoraussetzungen vorgetäuscht werden, die nicht vorlagen.

6.1 Wie wird sichergestellt, dass Patienten nicht durch falsche Abrechnungen belastet werden?

Die gesetzlich versicherten Patienten erhalten die Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, vgl. § 2 Abs. 2 SGB V. Die KVB prüft die Abrechnungen der Vertragsärztinnen und -ärzte für gesetzlich versicherte Patienten, sodass durch einen Abrechnungsbetrug nicht einzelne Patienten belastet werden.

6.2 Gibt es Mechanismen, um Patienten über Missbrauchsfälle zu informieren?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da unklar ist, was die Fragesteller mit Missbrauchsfällen meinen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Ärztinnen und Ärzte in einem engen Geflecht an berufs-, sozial-, zivil- und strafrechtlichen Normen agieren. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die ihnen obliegenden Pflichten kommt eine Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung (vgl. § 95 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 27 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte – Ärzte-ZV) oder sogar ein Approbationsentzug in Betracht, sodass die (vertrags)ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden darf. Gegen solche rechtlichen Maßnahmen der KVB oder – beim Approbationsentzug – der Regierung können die betroffenen (Vertrags-)Ärzte Rechtsmittel einlegen. Informationen über die diesbezügliche Rechtslage an Dritte wie bspw. an einzelne Patienten sind nicht vorgesehen.

7.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Prävention von Abrechnungsbetrug zu verbessern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

7.2 Wird über eine gesetzliche Pflicht zur regelmäßigen externen Prüfung von Abrechnungen nachgedacht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

8. Welche Schritte werden unternommen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die ärztliche Versorgung nach solchen Fällen wiederherzustellen?

Weder der Staatsregierung noch der KVB ist bekannt, dass die Bevölkerung das Vertrauen in die ärztliche Versorgung in Bayern verloren hat.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.